

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Wilfersdorf am **30. Dezember 2019** um 16:30 Uhr im Gemeindeamt Wilfersdorf.

Die Einladung erfolgte am 20. Dezember 2019 per e-mail bzw. Kurrende.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Tatzber Josef

gf.GR. Obermayer Horst, MSc

gf.GR. Huysza Florian, DI.

GR. Bammer Rudolf Michael

GR. Kohžina Josef

GR. Hertl David, Akfm.

GR. Dersch Christian

GR. Lamprecht Hans

GR. Draxler Gunar

Vizebgm. Strasser Gerhard

gf.GR. Krammer Herwig, Ing., bis 16:55 Uhr

gf.GR. Nießler Katrin, MA

GR. Strasser Sonja, Mag.

GR. Graf Adolf

GR. Panzer Otmar

GR. Obendorfer Franz

GR. Körbel Gabriele

Von den Mandataren waren entschuldigt abwesend:

gf.GR. Hager Johann, GR. Stahl Roman, GR. Berger-König Rosa, GR. Weindl Herbert jun.

Von den Mandataren waren nicht entschuldigt abwesend:

Diese Niederschrift besteht aus 6 Seiten.

genehmigt - unterschrieben

Wilfersdorf, am *27. 05. 2020*

Bürgermeister

Josef Tatzber

Gemeinderat

[Handwritten signature]



gf. Gemeinderat

[Handwritten signature]

Gemeinderat

Körbel Gabriele

Schriftführer

[Handwritten signature]

TAGESORDNUNG:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle von der Sitzung am 10.12.2019
- 2) Änderung der Kanalabgabenordnung
- 3) Beschluss der Geschäftsbedingungen für Abwasser-Indirekteinleitungen

Bericht des Bürgermeisters und Allfälliges

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister Josef Tatzber begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit mit 17 von 21 Mitgliedern fest und stellt den Antrag um Zustimmung zur vorliegenden Tagesordnung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die gegenständliche Tagesordnung.

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle der GR-S vom 10.12.2019

Die Protokolle von der Sitzung des Gemeinderates wurden am 20.12.2019 via e-mail bzw. Post an die Mitglieder des Gemeinderates versendet. Die bis dato übermittelten Anmerkungen wurden eingearbeitet und auf die Frage des Bürgermeisters bezüglich eventueller weiterer Anregungen gibt es keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die vorliegenden Protokolle zu genehmigen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Hinweis: Da es keine Einwendungen zur Abfassung der Niederschriften gab, werden die bis dato vorhandenen Sprachaufzeichnungen aus Datenschutzgründen umgehend gelöscht.

2) Änderung der Kanalabgabenordnung

a) Aktualisierung Baukosten und Netzlänge:

Gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 haben die in der Kanalabgabenordnung ausgewiesenen Baukostensummen und Rohrnetztlängen jeweils dem aktuellen Stand zu entsprechen. Da in den letzten drei Jahren einige Sanierungen, Umbauten und Erweiterungen durchgeführt wurden, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich. In der vorliegenden Fassung wurden die kürzlich vorgenommenen Rohrnetzerweiterungen je Kanalart samt den damit verbundenen Baukosten eingearbeitet und mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft abgestimmt.

b) Festlegung Entsorgungsbereich:

Der Entsorgungsbereich der öffentlichen Kanalisationsanlage ist derzeit nicht näher definiert und könnte unter Umständen so ausgelegt werden, dass er sich sogar über alle Grundstücke innerhalb des Gemeindegebietes mit einer Fläche ca. 30,48 km² erstreckt. In der Kanalabgabenordnung dezidiert ausgenommen davon ist lediglich der Bereich des interkommunalen Wirtschaftsparks A5 Mistelbach-Wilfersdorf. Die Kapazität der Kläranlage samt Ortskanalnetzen und Sonderanlagen ist grundsätzlich nur für die Entsorgung von Schmutzwässern von Gebäuden mit Wohn- und Aufenthaltsräume in den vier Ortsgebieten konzipiert und technisch realisiert. Bei der kürzlich durchgeführten Überrechnung der Mischwasserbehandlung wurden zwar die Dimensionierung der Kanalisationsanlagen sowie die Leistungsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage grundsätzlich als ausreichend bestätigt, für den Fall einer Vollauslastung wird jedoch die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen empfohlen. Dieser flächenmäßig eingegrenzte und planmäßig dargestellte Entsorgungsbereich soll nun auch verbal in der Kanalabgabenordnung wie folgt beschrieben werden:

Der Entsorgungsbereich erstreckt sich über sämtliche im gewidmeten Bauland gelegenen Grundstücke in den Siedlungsgebieten der Orte: Bullendorf, Ebersdorf, Hoberndorf und Wilfersdorf sowie auf die Grundstücke mit der Flächenwidmung: Grünland-Parkanlagen, Grünland-Gärtnerei, Grünland-Spielplatz und Grünland-Sport sowie erhaltenswerte Gebäude im Grünland.

In diesem Bereich werden nach wie vor Kanaleinmündungs- und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 eingehoben. Für eventuelle Einleitungen aus anderen Bereichen können in einem eventuell möglichen Anlassfall ersatzweise nur die dafür tatsächlich entstandenen Kosten zur Verrechnung herangezogen werden.

c) neuer Tarif „schmutzfrachtbezogene“ Kanalbenützungsgebühr:

Zur Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr, die von der Schmutzfracht der Abwässer abhängig gemacht werden kann, soll gemäß NÖ Kanalgesetzes 1977 ein neuer Gebührentarif eingeführt werden. Dieser wurde entsprechend dem aktuellen Betriebsfinanzierungsplan ermittelt und im Punkt 3 der Kanalabgabenordnung aufgenommen. Der spezifische Jahresaufwand für die Berechnung von schmutzfrachtbezogenen Anteilen wird mit € 48,02 festgesetzt.

Im Anschluss wird die gesamte Kanalabgabenverordnung mittels Beamer zur Durchsicht für alle Anwesenden an die Wand projiziert:

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Wilfersdorf

§ 1

In der Marktgemeinde Wilfersdorf werden für die öffentliche Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

Der Entsorgungsbereich erstreckt sich über sämtliche im gewidmeten Bauland gelegenen Grundstücke in den Siedlungsgebieten der Orte: Bullendorf, Ebersdorf, Hoberndorf und Wilfersdorf sowie auf die Grundstücke mit der Flächenwidmung: Grünland-Parkanlagen, Grünland-Gärtnerei, Grünland-Spielplatz und Grünland-Sport sowie erhaltenswerte Gebäude im Grünland. Ausgenommen vom Entsorgungsbereich sind jedoch die Grundstücke im „interkommunalen Wirtschaftspark A5 Mistelbach-Wilfersdorf“.

§ 2

A.) **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,50** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 17.166.963,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 33.973 lfm. zu Grunde gelegt.

B.) **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 9,80** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 60.867,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 299 lfm. zu Grunde gelegt.

C.) **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Regenwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 3,70** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 221.726,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 765 lfm. zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtende Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

für den Mischwasserkanal, den Schmutz- und Regenwasserkanal
sowie für den Regenwasserkanal

1. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasser-entsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:
 - a) Mischwasserkanal **€ 2,47**
 - b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) **€ 2,47**Hinweis: Gemäß § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 gelangt ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung, wenn von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet werden.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 1,10** festgesetzt.
3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 48,02** festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres auf das Konto der Marktgemeinde Wilfersdorf zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsunterlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Nach zwei Wortmeldungen mit Fragestellungen und daraufhin zusätzlicher Erläuterungen des Vorsitzenden befürworten die Mitglieder des Gemeinderates die Änderung.

Gf.GR. Herwig Krammer verlässt um 16:55 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister stellt schließlich den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Entwurf der Kanalabgabenverordnung zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

3) **Beschluss der Geschäftsbedingungen für Abwasser-Indirekteinleitungen**

Gemäß der vom § 32b des Wasserrechtsgesetzes 1959 abgeleiteten Indirekteinleiterverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft hat jeder Kläranlagenbetreiber ein Register zu führen, in welchem die von häuslichen Abwässern wesentlich abweichenden Einleitungen aufgelistet sind. Die von der Einleitern für ihre besonderen Abwässer zu erfüllenden Begleitmaßnahmen und Informationspflichten sind grundsätzlich in den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kanalisationsunternehmens geregelt. Diese Bedingungen wurden für unsere Gemeinde im Jahr 2000 festgelegt, jedoch sind seit der Veröffentlichung der Erstfassung vor nahezu 20 Jahren keine Aktualisierungen eingeflossen.

In Zusammenarbeit mit unserem Ziviltechnikerbüro wurde daher eine Überarbeitung durchgeführt. Neben der Vornahme von punktuellen und geringfügigen textlichen Anpassungen wurde auch eine Änderung im § 32 „Gebührenberechnung“ vorgeschlagen:

Die Gebührenermittlung sollte unter Berücksichtigung des definierten Entsorgungsbereiches von der Lage des jeweiligen Objektes abhängig gemacht werden: Für Grundstücke, die innerhalb des Entsorgungsbereiches liegen, ist zweifellos die NÖ Kanalabgabenordnung heranzuziehen. Einleitungen aus Bereichen, die außerhalb liegen, sind grundsätzlich nach anderen Kriterien zu beurteilen. Wegen der oftmals besonderen Umstände soll die Entschädigung für Aufwendungen bzw. die Berechnung von Entgelten jeweils entsprechend den tatsächlich verursachten Kosten zur Anwendung kommen. Die Formulierung im Kapitel VIII, Paragraph 32 (Gebühren bzw. Entgelte) sollte daher geändert werden und wie folgt lauten:

Die Gebühren für eine Indirekteinleitung einer nach den landesgesetzlichen Bestimmungen anschlusspflichtigen Liegenschaft innerhalb des Entsorgungsbereiches der Marktgemeinde Wilfersdorf sind nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Wilfersdorf vorzuschreiben.

Die Entgelte für eine Indirekteinleitung einer nach den landesgesetzlichen Bestimmungen nicht anschlusspflichtigen Liegenschaft und für Liegenschaften außerhalb des Entsorgungsbereiches der Marktgemeinde Wilfersdorf ergeben sich aus den der Marktgemeinde Wilfersdorf durch die Indirekteinleitung tatsächlich entstehenden Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Kanalanlage einschließlich der Kläranlage samt notwendiger und zweckmäßiger Anpassung an den Stand der Technik und dem möglicherweise notwendigen oder zweckmäßigen Ausbau der Kläranlage, auch um entsprechende Kapazitäten der Kläranlage für zukünftig an die öffentliche Kanalanlage anzuschließende (anschlusspflichtige) Liegenschaften zu gewährleisten.

Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen wurden den Gemeinderäten bereits vor der Sitzung in schriftlicher Form mit dieser Textierung und in vollem Umfang zur Durchsicht übermittelt.

Da diesbezüglich keine Fragen vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, die Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage in ihrer Gesamtheit in der vorliegenden Form zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Bericht des Bürgermeisters

zu aktuellen Themen:

- ASFiNAG – Zusage für lärmtechnische Messungen im Bereich des Ortsrandes von Wilfersdorf
Vergabeverfahren wird von ASFiNAG durchgeführt
- ASFiNAG - Gespräche: Rastplatz Ebersdorf
Wildäcker – Jagd
Ausgleichsfläche Ladenberg (irrtümlicher Umbruch)
- Ansuchen für Förderung Hochwasserschutzbecken Wilfersdorf-West:
Kostenschätzung Kirchbergen: € 870.000,00
Kostenschätzung Neustiftgasse: € 400.000,00
Einreichung für Wasserrechtliche Bewilligung (Neustiftgasse)
- € 20.000,00 Bedarfszuweisungsmittel für Straßen- u. Brückenbau
- € 2.941,93 Unterstützung Schadensereignis Hochwasser vom 6. Juni 2018

sowie von folgenden Terminen:

- GR-Sitzung**
- 12.12.2019 Grenzverhandlungen (Lindengasse, Sportplatzstraße)
Bauverhandlungen mit Jahresabschluss
- 13.12.2019 Fa. Im Wind – INFO
Weihnachtsfeier – Gemeindemitarbeiter
- 14.12.2019 Erprobung und Weihnachtsfeier – Jugendfeuerwehr
Weihnachtsfeier – FC-Wilfersdorf
- 17.12.2019 WLAN-Projekt – Standortbesichtigungen
ASFiNAG – Rastplatz: Einleitung Schmutzwässer in Kläranlage?
80. Geb. – Fr. Schadl, Hobersdorf
- 18.12.2019 Weihnachtsfeier – Senioren
- 20.12.2019 INFO – Windkraft Simonsfeld
Sitzung – Standesamts- u. Staatsbürgerschaftsverband in Mistelbach
Fertigstellung Kanal-, Wasserleitungs- u. Straßenbau – Fa. Leithäusl im
neuem Siedlungsgebiet
- 21.12.2019 Weihnachtsfeier – Motorsportclub – Xtreme Bulls
- 22.12.2019 Adventsingen in Pfarrkirche Wilfersdorf
- 23.12.2019 Punschstand – Feuerwehrhaus Ebersdorf
- 27.u.28.12.2019 Punschstand – ÖKB Wilfersdorf/Hobersdorf
- 28.12.2019 Ausgabe der gelben Säcke in Wilfersdorf und Hobersdorf
- 29.12.2019 Ausgabe der gelben Säcke in Ebersdorf
Silvesterkonzert – Musikverein
- 30.12.2019 80.Geb. – Lillich Johann, Bullendorf
Sitzung Gemeindewahlbehörde
GR-Sitzung
Ausgabe der gelben Säcke in Bullendorf
- 31.12.2019 Silvesterpunsch – Spielplatz Hobersdorf

Allfälliges:

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, schließt der Bürgermeister um 17:15 Uhr die Sitzung.